

# **Klausur Buchführung und Bilanzierung Examen 2002**

## **Hinweise**

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigefügt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

## **Teil I**

### ***Sachverhalt***

A und seine Söhne B und C sind zu jeweils einem Drittel Gesellschafter der A-GmbH mit Sitz in Hannover. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Kraftfahrzeuglackiererei. Alleinigere Geschäftsführer ist A.

Sie als Steuerberater sind beauftragt, den Jahresabschluss nebst Steuererklärungen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter für das Wirtschaftsjahr 2001 zu erstellen. Aus den Ihnen vorgelegten Unterlagen sowie den bisher erteilten Auskünften ergibt sich folgendes:

- Die GmbH ermittelt den Gewinn nach § 5 EStG. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Umsätze werden nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuert, es besteht die Berechtigung zum vollen Vorsteuerabzug.
- Sie erstellt eine Handels- und eine Steuerbilanz.

### **Schadstoffaustritt**

Die Lackiererei wird auf einem gepachteten bebauten Grundstück betrieben, das die GmbH für besondere Zwecke der Lackiererei auf eigene Kosten mit den entsprechenden Betriebsvorrichtungen ausgestattet hat (Buchwert jeweils 1 EUR). Bei im November 2001 von Arbeitskräften der GmbH durchgeführten Instandsetzungsarbeiten war es auf Grund von Unachtsamkeiten zu Beschädigungen des Abwassertanks als Teil der auf die besonderen Verhältnisse der GmbH abgestellten Abwasseranlage gekommen. Dies hatte zum Austritt von Lösungsmitteln und einer Verunreinigung des Erdreichs geführt. Die sofort eingeschaltete zuständige Behörde hatte daraufhin umgehend nach einer Ortsbesichtigung noch im November angeordnet, dass die GmbH auf eigene Kosten ein Gutachten eines von der Behörde benannten Sachverständigen einholen sollte. Die Behörde hätte das Gutachten sonst selbst eingeholt und der GmbH in Rechnung gestellt. Das Gutachten soll der Behörde als Grundlage für den Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen festlegenden Verwaltungsakt dienen.

Das Gutachten ist Ende Januar 2002 eingegangen und kommt zu folgenden Ergebnissen:

- a) Der Austritt der Lösungsmittel hat nur zu einer räumlich eng begrenzten Verunreinigung des Erdreichs geführt. Das belastete Erdreich ist fachgerecht zu entsorgen und gegen unbelastete Erde auszutauschen. Ein auf solche Aufträge spezialisiertes Unternehmen würde hierfür nach Annahme des Sachverständigen insgesamt ca. 30 000 EUR in Rechnung stellen. Der Sachverständige geht davon aus, dass die Behörde für diese Maßnahme eine Frist bis zum 30. September 2002 vorsehen wird.

- b) Der Abwassertank ist unverzüglich zu ersetzen. Geschätzter Aufwand: 20.000 EUR (Preis für einen neuen Tank mit einer Nutzungsdauer von 4 Jahren, weil Reparatur des alten technisch problematisch und außerdem teurer als ein neuer Tank wäre) zuzüglich 2.500 EUR für Ausbau und Abfuhr des alten sowie Einbau des neuen Tanks. (Die übrigen Bestandteile der gesamten auf die besonderen Zwecke der Lackiererei ausgerichteten einheitlichen Abwasseranlage wiesen keine Fehler auf.)
- c) Der Sachverständige kommt zwar zu dem Schluss, dass für eine akute Gefährdung des Grundwassers wegen günstiger geologischer Verhältnisse bei zeitgerechter Abfuhr des belasteten Erdreichs keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen. Um langfristig jedwedes Risiko auszuschließen, hält es der Sachverständige unter Hinweis auf die entsprechenden umweltrechtlichen Bestimmungen für erforderlich, dass die Gemeinde der GmbH aufgibt, beginnend am 1. Januar 2006 für die Dauer von drei Jahren eine kombinierte Grundwasserpump- und -Reinigungsanlage zu betreiben. Voraussichtlicher Aufwand: 50.000 EUR (Nutzungsdauer 10 Jahre), zusätzlich fallen Betriebskosten von 2.500 EUR jährlich nach heutigen Preisverhältnissen an; unter Berücksichtigung etwaiger künftiger Preissteigerungen nach Maßgabe der Inflationsraten der letzten Jahre würden sich Beträge von 2.750 EUR im ersten Jahr und 2.875 EUR sowie 3.000 EUR im zweiten bzw. dritten Jahr ergeben. Der Gutachter weist daraufhin, dass diese Maßnahme aus umweltschutzrechtlicher Sicht gegenüber den Empfehlungen zu a) und b) eine eigenständige Maßnahme darstellt.
- d) Der Sachverständige hat der GmbH außerdem außerhalb des „offiziellen“ Gutachtens mitgeteilt, dass nach seinen Erfahrungen damit zu rechnen ist, dass die Behörde wegen der Verunreinigung des Grund und Bodens ein kurzfristig fällig werdendes Bußgeld von ca. 2.500 EUR verhängen wird.

Die GmbH hat den Betrieb der Lackiererei unmittelbar nach dem Vorfall im November 2001 eingestellt und will ihn erst wieder aufnehmen, wenn ein weiteres Austreten von Schadstoffen ausgeschlossen ist. Der Verwaltungsakt der zuständigen Behörde liegt noch nicht vor. Die Rechnung des Sachverständigen ist zusammen mit dem Gutachten eingegangen und lautet über 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Rückgriffsansprüche bestehen nicht. Buchungen sind in diesem Zusammenhang bisher nicht vorgenommen worden.

### **Service-Vertrag**

In einem im Januar 2001 mit einem Mietwagenunternehmen geschlossenen Service-Vertrag hat sich die GmbH verpflichtet, bei sämtlichen Fahrzeugen des Mietwagenunternehmens etwaige Lackschäden

unverzöglich zu beseitigen, bevor die Wagen nach ca. einjähriger Verwendung von dem Mietwagenunternehmen an einen Händler veräußert werden. Vertragsbeginn ist der 1. April 2001. Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre. Als Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Ausbesserungsbedarf ein unveränderlicher Festpreis von jährlich 5 000 EUR vereinbart. Der auf das Kalenderjahr 2001 entfallende Betrag von 3 750 EUR ist vom Mietwagenunternehmen noch vor dem Abschlussstichtag überwiesen und von der GmbH zutreffend gebucht worden.

Die GmbH hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Dem Auftrag lag die berechtigte Erwartung zugrunde, dass an jährlich ca. 20 Pkw Ausbesserungsarbeiten erforderlich würden. Den durchschnittlichen Aufwand pro Fahrzeug kalkulierte die GmbH wie folgt (Kosten = Aufwand): Materialkosten 50 EUR; Fertigungslöhne 50 EUR; Gemeinkosten 75 EUR davon variable Kosten 25 EUR. Die GmbH geht von einem Anstieg der vorg. Kosten entsprechend den Inflationsraten der letzten Jahre von jeweils 2 v.H. pro Jahr aus. Noch im März 2001 hatte der Hersteller der vom Mietwagenunternehmen verwendeten Fahrzeuge die Produktion überraschend auf neuartige umweltfreundliche Lacke umgestellt. Nach den übereinstimmenden und nicht zu beanstandenden Feststellungen der GmbH sowie des Mietwagenunternehmens stand bereits Ende 2001 fest, dass die neuen Lacke wesentlich empfindlicher und damit schadensanfälliger sind als die bisher vom Hersteller verwendeten Materialien. Die GmbH, die zur Ausbesserung zulässigerweise die weiterhin vertriebenen umweltschädlicheren Lacke verwendet, muss nunmehr davon ausgehen, dass sich zwar nicht die Anzahl der schadhafte Kraftfahrzeuge verändern, wohl aber der Schadensumfang pro-schadhaftem Kraftfahrzeug und damit der kalkulierte Aufwand verdoppeln wird. Es besteht unstreitig keine Möglichkeit, das Entgelt anzupassen.

Nach Auskunft der GmbH war es auf Grund der Betriebsunterbrechung auf Grund des Schadstoffaustritts (siehe oben) zum Bilanzstichtag nicht möglich gewesen, alle angelieferten schadhafte Fahrzeuge fristgerecht nachzulackieren. Bei 5 der insgesamt 15 im Kalenderjahr 2001 zu lackierendem Fahrzeugen sind deshalb Nachbesserung und Auslieferung erst im Januar 2002 erfolgt.

**Aufgabe:**

Beurteilen Sie den Sachverhalt umfassend sowohl aus handels- als auch steuerrechtlicher Sicht für das Wirtschaftsjahr 2001. Gehen Sie hierbei auf die einschlägigen Ansatz- und Bewertungsvorschriften ein. Unterstellen Sie, dass die GmbH Handels- und Steuerbilanzgewinn grundsätzlich so niedrig wie möglich ausweisen möchte. Zur Vermeidung längerer Rechtsstreitigkeiten bittet die GmbH jedoch, im Zweifel nach der Verwaltungsauffassung zu verfahren, in diesem Rahmen gelten etwaige Anträge als gestellt bzw. etwaige Wahlrechte als ausgeübt. Etwaige Auswirkungen der Ansätze in der Steuerbilanz auf die Handelsbilanz sind ebenfalls darzustellen. Buchungssätze sind nicht zu bilden. Soweit nicht besonders erläutert, ist die Umsatzsteuer in den genannten Geldbeträgen nicht enthalten.

## **Teil II**

### ***Sachverhalt***

Die X-GmbH betreibt ein Transportunternehmen, Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg. Das Stammkapital der in 1991 gegründeten Gesellschaft beträgt 500.000 EUR und ist voll eingezahlt. Der Jahresabschluss wird ab dem frühest möglichen Zeitpunkt in EUR aufgestellt. Die Bilanzansätze der vorherigen Jahresabschlüsse sind zutreffend in EUR umgerechnet worden. Für die Wirtschaftsjahre bis einschließlich 2000 wurden ausschließlich einheitliche Handels- und Steuerbilanzen erstellt, weil sich abweichende Ansätze oder Bewertungen nicht ergeben haben. Geschäftsrührender Gesellschafter der X-GmbH ist Fritz X. Er hält 100 v.H. der Anteile. Das Wirtschaftsjahr der GmbH stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Nach den Betriebsgrößenmerkmalen wird die X-GmbH als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB eingestuft. Die X-GmbH führt mit den Transporterlösen nur zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze aus. Gewinnausschüttungen wurden für 2000 nicht beschlossen und sind auch für 2001 nicht geplant. Ausgehend von den Konten der Buchführung sind für die Erstellung der Handels- und Steuerbilanz sowie der entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. Dezember 2001 die folgenden Teilsachverhalte noch zu überprüfen. Tag der Bilanzaufstellung ist der 31. März 2002.

### **Sachanlagen, Konto unbebaute Grundstücke**

Im Jahre 1998 erwarb die GmbH ein unbebautes Grundstück, um dort ein Geschäfts- und Wohnhaus zu errichten. Die Anschaffungskosten von umgerechnet 50.000 EUR sind zutreffend aktiviert worden. Aufgrund der Verabschiedung des Bebauungsplans durch den Stadtrat am 20. Oktober 2000 erfolgte zum 31. Dezember 2000 eine außerplanmäßige Abschreibung (Teilwertabschreibung) von 20.000 EUR, weil der Ratsbeschluss eine erhebliche, wertmindernde Bebauungsbeschränkung beinhaltete, die den Verkehrswert auf 30.000 EUR sinken ließ. Seither wird das Grundstück im Konto unbebaute Grundstücke mit 30.000 EUR ausgewiesen, Die Proteste der gewerblichen Anlieger führten dazu, dass der Stadtrat den Bebauungsplan im März 2001 wieder änderte und damit die Bebauungsbeschränkungen aufhob.

### **Sachanlagen, Konto Geschäftsbauten**

Auf dem Konto Geschäftsbauten ist der auf dem o.g. Grundstück errichtete Neubau eines Geschäfts- und Wohnhauses erfasst. Nach dem im Vorjahr (Februar 2000) bereits ein entsprechender Bauantrag gestellt wurde, hat die GmbH im April 2001 mit den Neubauarbeiten begonnen und das Gebäude am 31. Oktober 2001 fertiggestellt. Die erforderliche Baugenehmigung wurde noch im April 2001 erteilt. Das Gebäude hat eine Nutzungsdauer von 100 Jahren und wird für die Verwaltung des Transportunternehmens und für Wohnzwecke genutzt. Gemessen an den Nutzflächen ist das Gebäude zu 3/4 dem Verwaltungsbereich und zu 1/4 dem Wohnbereich zuzuordnen. Seit dem 1. November 2001 wird die Wohnung an Frau Müller vermietet. Die Mietzahlungen sind ordnungsgemäß bei den Mieterlösen gebucht worden. Frau Müller ist

keine Arbeitnehmerin der X-GmbH. Der Neubau wurde schlüsselfertig erstellt und von dem Generalunternehmer am 5. November 2001 wie folgt abgerechnet:

I Geschäfts- und Wohnhaus	200.000 EUR
+ 16 v.H Umsatzsteuer	<u>32.000 EUR</u>
Rechnungsbetrag	232.000 EUR

Die Finanzierung erfolgte über ein zuvor aufgenommenes und dem betrieblichen Bankkonto gutgeschriebenes Baudarlehen, Gebucht wurde bei Zahlung am 12. November 2001:

Geschäftsbauten	200.000	an	Bank	232.000
Vorsteuer	32.000			

Weitere Buchungen erfolgten in diesem Zusammenhang nicht.

### **Sachanlagen, Konto technische Anlagen und Maschinen**

Für die Jahre 1998 bis 2000 fand eine Betriebsprüfung statt. Aufgrund der Bp ergab sich als einzige Feststellung die Aktivierung von 10.000 EUR Anschaffungskosten für eine am 27. Januar 2000 angeschaffte Maschine, die bisher irrtümlich als Aufwand behandelt worden sind. Die bisher gebuchten Anschaffungskosten von 40.000 EUR wurden deshalb durch die Bp auf 50.000 EUR erhöht. Aus dem Bp-Bericht ergibt sich, dass die Maschine eine Nutzungsdauer von 5 Jahren hat und die GmbH die lineare Abschreibung gewählt hat. Demzufolge erhöhte der Betriebsprüfer die AfA von bisher 8.000 EUR auf 10.000 EUR. Diese Aktivierung von (saldiert) 8.000 HJR löste in der Prüferbilanz weiterhin folgende Passivierungen aus:

Rückstellung lt. Bp für Gewerbesteuer	1.333 EUR
Rückstellung lt. Bp für Körperschaftsteuer	2.666 EUR
steuerlicher Ausgleichsposten	4.001 EUR

Die aufgrund der geänderten Steuerbescheide nachzuzahlende Gewerbesteuer und Körperschaft Steuer wurde im November 2001 durch Bank entrichtet und sogleich als sonstiger betrieblicher Aufwand erfasst. Nach erfolgter Korrektur des Anlagenspiegels wurde in 2001 folgendes gebucht:

techn. Anl.u. Maschinen	10.000	an	Erhöhung des Bestandes von Sachanlagen	10.000
Abschreibung auf Sachanlagen	12.000	an	techn. Anl. u. Maschinen	12.000

Damit wird die Maschine im Konto zum 31. Dezember 2001 mit einem Buchwert von 30.000 EUR ausgewiesen.

### **Finanzanlagen, Konto Wertpapiere des Anlagevermögens**

Auf dem Konto Wertpapiere des Anlagevermögens wurde zum 31. Dezember 2000 die Beteiligung an der Union-Trans-AG mit den Anschaffungskosten von 20.000 EUR ausgewiesen. Der Nennwert der

Aktien beträgt 5.000 EUR. Der Kurswert beträgt 350 % (17.500 EUR) am 31. Dezember 2001 und 420 % (21.000 EUR) am 31. März 2002. Eine Buchung erfolgte bisher nicht.

### **Verbindlichkeiten, Konto Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Auf dem Konto Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird eine bis zum 31. August 2002 unverzinslich gestundete Restkaufpreisverpflichtung aus - inzwischen verbrauchten - Dieseleinkäufen mit dem zum 31. Dezember 2000 (abgezinsten) Gegenwartswert von 32.500 EUR ausgewiesen. Am 31. Dezember 2001 beträgt der Gegenwartswert 35.400 EUR. Zum 31. August 2002 sind 37.000 EUR zu zahlen. Im Jahr 2001 wurde hierzu nichts gebucht.

### **Rückstellungen, Konto Steuerrückstellungen**

Steuerrückstellungen wurden noch nicht gebildet. Die Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer von 40.000 EUR und zur Gewerbesteuer von 20.000 EUR sind in den Aufwendungen erfasst. Unter Berücksichtigung der zum 31. Dezember 2001 vorliegenden Buchführung ergibt sich ein vorläufiger - handelsrechtlich und steuerrechtlich nicht zu beanstandender - Jahresüberschuss von 200.000 EUR. Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt 400 v.H., als Hinzurechnungen sind 15.000 EUR und als Kürzungen 9.000 EUR für die Ermittlung des Gewerbeertrages zu berücksichtigen. Weitere als aus dem Sachverhalt ersichtliche körperschaftsteuerliche Hinzurechnungen oder Kürzungen liegen nicht vor.

### **Aufgabe**

Ermitteln Sie den in Handelsbilanz und Steuerbilanz auszuweisenden Jahresüberschuss für 2001. Begutachten Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften erschöpfend, wie die dargestellten Teilsachverhalte in Handelsbilanz und Steuerbilanz zu behandeln sind, Dabei sind für beide Bilanzen die sich aus den Sachverhalten ergebenden Kontobestände in EUR zum 31. Dezember 2001 zu ermitteln. Die für die Erstellung der Handelsbilanz noch erforderlichen Buchungssätze sind anzugeben. In der Handelsbilanz soll eine möglichst hohe Bilanzsumme und ein möglichst hohes Betriebsvermögen ausgewiesen werden, soweit dies nicht zu zusätzlichen Steuerbelastungen führt. Soweit es zulässig ist, sollen planmäßige Abschreibungen jedoch in Handelsbilanz und Steuerbilanz einheitlich vorgenommen werden. Der Jahresüberschuss in der Steuerbilanz soll möglichst niedrig ausfallen. Solidaritätszuschlag ist nicht zu berechnen.

### Teil III

#### **Sachverhalt**

Die A & Co OHG betreibt in Dillingen/Saar einen Groß- und Einzelhandel mit Waren aller Art. Seit ihrer Gründung im Jahre 1975 sind die Gesellschafter A, B, C und D jeweils zu 25 v.H. am Gewinn, Verlust und Vermögen der OHG beteiligt. Als Wirtschaftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres bestimmt.

Der Buchhalter der OHG übergibt Ihnen folgende am 15. Dezember 2001 aufgestellte vorläufige Bilanz zum 30. September 2001 (vereinfachte Darstellung):

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
Grund und Boden	200.000	Kapital A	177.000
Gebäude	300.000	Kapital B	177.000
Maschinen	80.000	Kapital C	177.000
Geschäftsausstattung	100.000	Kapital D	177.000
Fuhrpark	150.000	Übrige Passiva	562.000
Wertpapiere	70.000		
Warenbestand	250.000		
Zahlungsmittel	<u>120.000</u>		
	1.270.000		1.270.000

Des Weiteren ergibt sich aus den Ihnen übergebenen Unterlagen folgendes: Unter der Bilanzposition Maschinen ist ein Automat mit einem Wert von 24.000 EUR enthalten, den die OHG am 1. Oktober 1999 zu Anschaffungskosten i.H.v. 80.000 EUR erworben hatte. Die betriebliche Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. In der Bilanz der OHG zum 30. September 2000 war der Automat mit einem Wert von 72.000 EUR erfasst. Zum 30. September 2001 ist der Teilwert unstreitig auf 24.000 EUR gesunken, die Restnutzungsdauer beträgt zu diesem Zeitpunkt noch 8 Jahre. Bei der Bilanzposition Wertpapiere handelt es sich um einen Posten börsennotierter Aktien im Nennwert von 8.000 EUR. Der Kurswert betrug am 2. Oktober 2001 85.000 EUR und ist seither stetig angestiegen. Die OHG hatte diese Aktien am 15. November 2000 zu Anschaffungskosten i.H.v. insgesamt 82.000 EUR zur dauerhaften Kapitalanlage erworben. Der Kurswert stieg nach der Anschaffung bis zum 31. Dezember 2000 auf 85.000 EUR, fiel anschließend bis zum 30. Juni 2001 auf 65.000 EUR. Am 30. September 2001 betrug der Kurswert unstreitig 70.000 EUR.

Der Buchhalter weist Sie darauf hin, dass er sich über die zutreffende Behandlung folgender Sachverhalte unsicher war und diese in der Bilanz noch nicht berücksichtigt hatte: Zum Ablauf des 30. September 2001 ist der Gesellschafter D aus der OHG durch ordnungsgemäße Kündigung ausgeschieden. Im Gesellschaftsvertrag war vereinbart, dass die OHG unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll und D neben seinem Suchwertkapital auch sein Anteil an den stillen Reserven auszuzahlen ist. Die OHG zahlte vereinbarungsgemäß im Oktober 2001. Die durch das Ausscheiden entstandenen Kosten i.H.v. 3.000 EUR hatte D getragen. Zum Ablauf des 30. September 2001 erwarb E den Gesellschaftsanteil des C gegen Barzahlung an C i.H.v. 360.000 EUR. Da E sich verpflichtete, das Kapitalkonto des C ohne Abweichung zu übernehmen, stimmten die übrigen Gesellschafter der Änderung der Verhältnisse zu. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten i.H.v. 5.000 EUR hat C getragen.

Die insgesamt vorhandenen stillen Reserven wurden zum 30. September 2001 zutreffend in folgender Höhe ermittelt:

Firmenwert	120.000 EUR
Grund und Boden	240.000 EUR
Gebäude	180.000 EUR
Maschinen	30.000 EUR
Geschäftsausstattung	60.000 EUR
Fuhrpark	90.000 EUR

**Aufgabe:**

Würdigen Sie die Vorgänge aus bilanzsteuerrechtlicher Sicht bei der OHG und den betroffenen Gesellschaftern und erläutern Sie eventuelle Auswirkungen aus dem Ausscheiden der Gesellschafter auf deren Einkommensteuer und ggf. auf andere Steuerarten. Erstellen Sie in vereinfachter Form die sich nach dem Ausscheiden von C und D ergebende Bilanz der OHG und etwa erforderliche Bilanzen der Gesellschafter. Auf die Gewerbesteuer ist nicht einzugehen.

Anmerkungen: Gehen Sie davon aus, dass die Steuerbilanz gleichzeitig Handelsbilanz sein soll und die Gesellschafter eine möglichst niedrige Steuerbelastung wünschen. Schließen Sie sich im Zweifelsfalle der Verwaltungsauffassung an. Centbeträge sind zu runden. Notarielle Beurkundungen liegen - soweit erforderlich - vor. Begründen Sie Ihre Entscheidungen knapp, aber erschöpfend unter Angabe der einschlägigen Vorschriften.

# **Klausur Ertragsteuern Examen 2002**

## **Hinweise**

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

## **Teil I - Einkommensteuer**

### **Sachverhalt**

1. Mike (M) und Fanny (F) Schutt, beide 1952 geboren, sind seit Jahren miteinander verheiratet. Viktor Schutt (V), 1931 geboren und der Vater von Mike, ist seit dem Sommer 2000 verwitwet. Alle leben in Dresden.
2. V hatte seit den sechziger Jahren in Alt-Tolkewitz, einem Stadtteil am Rande von Dresden, in einem ihm gehörenden kleinen Haus (Baujahr 1920) eine Bäckerei mit Cafe betrieben. V ermittelte den Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (Anlageverzeichnis per 31.12.2000 Anlage I). Das Gebäude schrieb er jährlich zutreffend mit 7.500 DM linear ab. Zum 1. Januar 2001 übernahm M aufgrund einer privatschriftlichen Vereinbarung (Anlage 2) das Geschäft. In seiner Buchführung führte er die Anfang der neunziger Jahre von V unter Inanspruchnahme von Vorsteuer angeschafften, bei V bereits vollständig abgeschrieben Betriebsmittel mit den Erinnerungswerten fort. Im Zeitpunkt der Übereignung hatten die übertragenen Betriebsmittel noch einen Wert von 24.000 DM netto und eine Restnutzungsdauer von drei Jahren. In 2001 zahlte V keine Umsatzsteuer.
3. Für den Betrieb schaffte M um z. Januar 2001 zum Listenpreis von 58.000 DM (einschließlich Umsatzsteuer) einen Pkw an (Nutzungsdauern 6 Jahre), in der Buchführung behandelte er ihn als Betriebsvermögen; er ordnete ihn auch umsatzsteuerlich ganz dem Unternehmen zu. Den Kaufpreis finanzierte er vollständig über das betriebliche Kontokorrentkonto. Den Pkw nutzte er im Jahr 2001 für die Bäckerei (Wareneinkauf etc., 5.000 km), für private Zwecke (Urlaub etc., 10.000 km), für Fahrten Wohnung - Betrieb (acht Entfernungskilometer an 165 Tagen) sowie für seine Tätigkeit als Geschäftsführer bei der BäkoLeas GmbH (Tz. 7, 15.000 km). Ein Fahrtenbuch führte er nicht. Aufgrund eines von M beim Liefern einer Torte verschuldeten Unfalls im Oktober 2001 betrug der Wiederbeschaffungswert (Händlerverkaufspreis, gemindert um die abziehbare Vorsteuer) nach dem Unfall zum 31.12.2001 laut Gutachten nur noch 21.000 DM. In seiner Nutzungsfähigkeit und Nutzungsdauer war das Auto durch den Unfall allerdings nicht beeinträchtigt.
4. Im Februar 2001 hatte ein Lieferant dem M verdorbene Hefe geliefert. Seit Mai 2001 war deswegen ein Schadensersatzprozess des M gegen den Lieferanten beim Landgericht Dresden anhängig. Im März 2002 zahlt der Lieferant aufgrund eines rechtskräftigen Urteils des LG Dresden vom 20. Februar 2002 dem M 10.000 DM Schadensersatz.
5. Entgegen dem Willen seines Vaters kündigte M den Vertrag mit seinem Vater zum Jahresende 2001. Im Dezember 2001 verlegte M Bäckerei und Cafe in die acht km entfernte Dresdner Innenstadt, wo er in einer Fußgängerzone Räume angemietet hatte. Im Zeitpunkt der Verlegung wiesen das

Geschäftskonto und die Kasse jeweils ein Guthaben/einen Bestand von 500 DM auf. Es waren keine Verbindlichkeiten oder unbestrittene Forderungen offen. Die Betriebsmittel (Wert nach 16.000 DM) wurden in die neuen Räumlichkeiten überführt, Im neuen Geschäft wurden zum Jahresende 2001 aber noch keine Umsätze getätigt. Im Laufe des Jahres 2001 hatte M der Ladenkasse für private Zwecke laut Kassenbuch 25.000 DM entnommen. Das alte Ladenlokal vermietete V langfristig an die Sparkasse als Filialräume. Mietbeginn war der 1. 1. 2002; die umfangreichen Umbaumaßnahmen wurden noch Ende Dezember 2001 abgeschlossen.

6. M war seit der Gründung im Jahr 1992 Alleingesellschafter und Geschäftsführer der BäkoLeas GmbH, Dresden (B-GmbH, Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr, Stammkapital 50.000 DM voll eingezahlt, gemeiner Wert der Anteile am 1. 1. 2001 625.000 DM), die sich deutschlandweit auf Leasing, und Mietkaufgeschäfte mit Geräten im Bäcker- und Konditorenhandwerk spezialisiert hat.
7. Als Geschäftsführervergütung wurden im Jahr 2001 vereinbarungsgemäß monatlich 4.000 DM abzüglich der einbehaltenen und abgeführten Lohnsteuer gezahlt. Die GmbH führte keine Sozialversicherungsbeiträge für M ab. Für Fahrten als Geschäftsführer mit dem eigenen Pkw konnte M nach dem ursprünglichen Anstellungsvertrag von der B-GmbH die Erstattung von Fahrtkosten in Höhe von 0,52 DM/km bei entsprechendem Nachweis verlangen. Für das Jahr 2000 stand M so ein noch nicht beglichener Anspruch in Höhe von 5.000 DM zu. Am 2. Januar 2001 wurde der Anstellungsvertrag dahingehend geändert, dass M auf bereits bestehende und künftige Erstattungsansprüche verzichtete, im Jahr 2001 benutzte M sein neues Auto für Fahrten als Geschäftsführer der BGmbH (dazu Tz. 3).
8. Am 2. Januar 2001 fasste M folgenden Gesellschafterbeschluss: Das Stammkapital der B-GmbH wird auf 65.000 DM erhöht. M verzichtet auf sein Bezugsrecht. Der Geschäftsanteil wird von Fanny Schutt, der Ehefrau des M, gegen Zahlung von 15.000 DM zuzüglich 10.000 DM Agio übernommen. F leistete die Einzahlung am 4. Januar 2001 auf das Geschäftskonto der GmbH, die Kapitalerhöhung wurde am 1. März 2001 in das Handelsregister eingetragen.
9. Um Herrn Best, den Prokuristen der GmbH, stärker an die Firma zu binden, spaltete M mit Beschluss vom 2.7.2001 von seinem Geschäftsanteil einen Teil von nominell 10.000 DM ab und veräußerte ihn an Herrn Best zum angemessenen Preis von 60.000 DM. F veräußert ihren Geschäftsanteil aufgrund eines Zerwürfnisses mit ihrem Mann im Dezember 2001 für 120.000 DM an einen Herrn Dreher.
10. Frau Ort (O), die 75 jährige Mutter von F, war Eigentümerin eines Grundstücks mit einem zweigeschossigen Haus (Baujahr 1928) in Dresden, Omsewitzer Ring, das sie 1992 zum Preis von 400.000 DM (davon Anteil Grund und Boden 100.000 DM) erworben hatte. Bis Ende 2000 wohnte sie selbst im Erdgeschoss und die Familie Schutt im gleich großen Obergeschoss; dieses hatte sie der Familie Schutt unentgeltlich als Wohnung überlassen. Um ihrer Tochter, die bis 2000 als examinierte Krankenschwester im städtischen Krankenhaus gearbeitet hatte, den Aufbau einer neuen Existenz zu

- ermöglichen, schenkte sie ihr dieses zwischenzeitlich sanierte Haus mit notariellem Vertrag vom 1.12.2000. Nutzen und Lasten gingen vereinbarungsgemäß am 1.1.2001 über; F wurde Anfang Februar 2001 als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen. Da O damit über keine nennenswerten Mittel mehr verfügte und auch nur eine monatliche Rente von 600 DM bezog, zahlte F der O ab Januar 2001, ohne dass dem eine vertragliche Verpflichtung zugrunde lag, monatlich 1.500 DM Lebensunterhalt.
11. In dem Haus eröffnete F nach dem Auszug ihrer Familie und der O zum 1.1.2001 einen ambulanten Krankenpflagedienst. Erbracht wurden nur medizinische Leistungen (keine hauswirtschaftliche Betreuung). Geschäftsjahr war das Kalenderjahr. Sie ermittelte ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Eröffnungsbilanz Anlage 3). F nutzte zunächst beide Geschosse des Gebäudes für ihren Pflegedienst.
12. Mit notariellem Vertrag vom 30.3.2001 verkaufte F das Grundstück Omsewitzer Ring für 800.000 DM an eine neu gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), deren Zweck die Vermietung des Hauses war. Gesellschafter dieser GbR waren zu je 1/2 F und M. Es wurde die Auflassung erklärt. Nutzen und Lasten gingen vereinbarungsgemäß am 1.4.2001 über. Da die GbR nicht über die erforderlichen Mittel zur Finanzierung des Kaufpreises verfügte, zahlten F und M zunächst nur einen Teilbetrag von 300.000 DM auf das Geschäftskonto der F. Zu diesem Zweck hatte F kurz vorher 150.000 DM von ihrem Geschäftskonto abgehoben; 150.000 DM stammen aus privaten Mitteln des M. Der Restkaufpreis (500.000 DM) sollte über ein Hypothekendarlehen finanziert werden; deswegen war insoweit eine zinslose Stundung des Kaufpreises bis vier Wochen nach der grundbuchmäßigen Umschreibung des Grundstücks vereinbart.
13. Ebenfalls am 1. April schloss die GbR mit F mit sofortiger Wirkung einen Mietvertrag. Die Kaltmiete belief sich auf 2.000 DM monatlich (ortsüblich) und wurde jeweils zum Monatsersten vorschüssig auf ein Konto der GbR geleistet. Die Nebenkosten (Strom etc.) trug F weiterhin unmittelbar gegenüber den Versorgungsunternehmen.
14. In der Folgezeit stellte F fest, dass sie für ihren Krankenpflagedienst nur das Erdgeschoss benötigt. Deswegen wurde der Mietvertrag einvernehmlich dahingehend geändert, dass F ab Juli nur noch das Erdgeschoss für 1.000 DM/Monat anmietete. In das Obergeschoss zog ab dem 1.7.2001 Tanja Schutt (T), die Tochter von F und M ein (dazu Tz. 17).
15. Im Herbst lebten sich M und F auseinander. M zog aus der gemeinsamen Wohnung aus. Auch über das Haus in der Omsewitzer Straße gab es Streit. Der Eigentumswechsel auf M und F zur gesamten Hand war noch nicht grundbuchmäßig vollzogen. Deswegen beschlossen M und F Ende Dezember einvernehmlich die Rückabwicklung des Kaufvertrags dergestalt, dass Nutzen und Lasten an dem Grundstück ab dem 31.12.2001 wieder allein F zustanden. Die GbR musste den Kaufpreis nicht bezahlen; den bereits bezahlten Teilbetrag von 150.000 DM überwies F wieder auf das private Girokonto ihres Mannes. Die GbR überwies die vereinnahmten Mieten (insgesamt 15.000 DM) je zur

Hälfte an F und M.

16. Der Buchhaltung lässt sich entnehmen, dass zum Betriebsvermögen des Krankenpflegedienstes zum 31.12.2001 neben dem gesamten Grundstück, dem betrieblichen Girokonto und Außenständen von 10.000 DM nur einige vollständig abgeschriebene GWG gehörten. Alle Einnahmen aus dem Krankenpflegedienst wurden auf dem betrieblichen Girokonto gebucht. Es wies nach Rücküberweisung des Betrags von 150.000 DM an M (Tz 15) am 31.12.2001 einen Habenstand von 25.000 DM auf. F hatte von diesem Konto im Jahr 2001 unter anderem die Miete an die GbR überwiesen (insgesamt 12.000 DM) und 20.000 DM für ihren persönlichen Lebensunterhalt abgehoben.
17. T, die 1969 geboren und 1980 von M und F adoptiert worden war, hatte im Sommersemester 2001 ein Studium in Dresden aufgenommen. Sie verfügt über keine Einkünfte und Bezüge. Ab April zahlten die Eltern deswegen zunächst 1.200 DM Unterhalt monatlich. Ende Juni vereinbarten M und F mit ihrer Tochter, dass diese für eine Miete von 500 DM/Monat ab dem 1. Juli die leer stehende Wohnung im Obergeschoss des Hauses 'Omsewitzer Ring' anmietete. Ortsüblich wäre eine Miete von monatlich 1.000 DM gewesen. Seit dem Einzug in die Wohnung behielten F und M vereinbarungsgemäß gleich die Miete ein und überwiesen lediglich einen Restbetrag von 700 DM an ihre Tochter. T beglich die Nebenkosten (Strom etc.) unmittelbar gegenüber den Versorgungsunternehmen.

### **Aufgabe**

Ermitteln Sie für den Veranlagungszeitraum 2001 die zu versteuernden Einkommen von V, F und M.

Gehen Sie in diesem Zusammenhang auch auf Steuerpflicht, Veranlagungsform und Tarif ein.

Verfahrensrechtliche Fragen sind nicht zu erörtern. Umsatzsteuerliche Vorfragen sind zu erörtern, soweit sie für die einkommensteuerliche Beurteilung erforderlich sind. Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirtschaftsgüter sollen linear abgeschrieben werden. Im Übrigen soll für 2001 das günstigste steuerliche Ergebnis erzielt werden, das für dieses Jahr möglich ist. Sonderausgaben nach § 10 EStG sind für V, M und F jeweils mit 10.000 DM abzusetzen. Das Grundstück in Alt-Tolkewitz hat über das gesamte Jahr 2001 einen Wert von 460.000 DM (davon Anteil Grund und Boden 160.000 DM). Das Grundstück Omsewitzer Ring hat über das gesamte Jahr 2001 einen Wert von 800.000 DM (davon Anteil Grund und Boden 200.000 DM).

## Anlage 1

„Anlagenverzeichnis Viktor Schutt, Bäckerei mit Cafe zum 31.12.2000

Betriebsmitte	1 DM
Grund und Boden	100.000 DM
Gebäude	228.500 DM

## Anlage 2

Übernahmevertrag

1. Viktor Schutt übereignet seinen Sohn Mike Schutt die dem Betrieb der Bäckerei und des Cafes dienenden Einrichtungsgegenstände im Wege der vorweggenommenen Erbfolge.
2. Das Gebäude wird vorerst nicht übertragen. Über das Gebäude soll zu einem späteren Zeitpunkt verfügt werden.
3. Die zur Ausführung des Betriebs notwendigen Räume werden Mike Schutt vorerst zur Nutznießung überlassen. Mike Schutt verpflichtet sich, dafür an seinen Vater jeweils zum Monatsersten eine Pachtzahlung von 2.000 DM zu erbringen.
4. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Er kann von beiden Seiten jeweils mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende gekündigt werden.

Dresden, den 30. November 2000

\*V. Schutt.: \_\_\_\_\_ \*M. Schutt. \_\_\_\_\_

\*Die Parteien haben den Vertrag im Original handschriftlich unterschrieben.

## Anlage 3

Eröffnungsbilanz Ambulante Krankenpflege Schutt zum 1.1.2001

<u>Aktiva</u>		<u>Passiva</u>	
Grund und Boden	200.000 DM	Eigenkapital	800.000 DM
Gebäude	600.000 DM		

## Teil II - Körperschaftsteuer

### Sachverhalt

Die X- GmbH mit Sitz in Offenbach am Main betreibt seit ihrem Bestehen ab 1. 1. 1985 Grundstückshandel. Der gemeine Wert des Gesellschaftsvermögens besteht zu 80 % aus Grundstücken und Grundstücksrechten, Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist seit Gründung der Gesellschaft der in Frankfurt am Main wohnhafte A.

Zum 31.12.2001 erstellt die X-GmbH folgende Gewinn - und Verlustrechnung sowie Bilanz.

Gewinn- und Verlustrechnung:

<u>Aufwand</u>	<u>DM</u>	<u>Erträge</u>	<u>DM</u>
Versch. Aufwendungen	6.000.000	Erlöse	8.000.000
Jahresüberschuss	2.000.000		
	8.000.000		8.000.000

Bilanz 31.12.2001

<u>Aktiva</u>	<u>DM</u>	<u>Passiva</u>	<u>DM</u>
Versch. Aktiva	20.000.000	Stammkapital	1.000.000
		Versch.Passiva	17.000.000
		<u>Jahresüberschuss</u>	<u>2.000.000</u>
	20.000.000		20.000.000

Das verwendbare Eigenkapital zum 31.12.2000 besteht ausschließlich aus EK 04 in Höhe von 1 Mio DM.

Im Rahmen einer Außenprüfung trifft der Außenprüfer für das Jahr 2001 folgende Feststellungen:

#### 1. Anstellungsvertrag

Der A, war bei Gründung der X-GmbH am 1.1.1985 zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt worden und nach dem Anstellungsvertrag gleichen Datums bei einem jährlichen angemessenen Gehalt von 300.000 DM von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Gesellschaftsvertrag enthielt keine diesbezügliche Regelung, es gab keinen entsprechenden Gesellschafterbeschluss und auch keine entsprechende Eintragung im Handelsregister. Allerdings wurden die Gehaltszahlungen pünktlich geleistet.

Durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 1.7.2001 wird der Gesellschaftsvertrag dergestalt geändert, dass A von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wird. Diese Befreiung wird am 15.10.2001 im Handelsregister eingetragen.

## **2. Ausländische Einkünfte**

Im Jahresüberschuss der X-GmbH sind gewinnmindernd eine Körperschaftsteuervorauszahlung von 70.000 DM und eine Zuführung zur Körperschaftsteuerrückstellung von 30.000 DM berücksichtigt. Der Jahresüberschuss enthält zudem eine Dividende der X-GmbH aus ihrer zehnpromzentigen Beteiligung an der in Tondem/Dänemark ansässigen Z-AG. Von der Bruttodividende von umgerechnet 84.000 DM wurde dänische Quellensteuer von 4.000 DM einbehalten. Der Nettobetrag der Dividende von 80.000 DM ist im Jahresüberschuss enthalten, die dänische Quellensteuer von 4.000 DM wurde nicht als Betriebsausgabe abgezogen.

## **3. Spende**

Die X-GmbH spendet am 3.3.2001 dem Sportverein S 1.000 DM, für den der Sportverein eine formgerechte Zuwendungsbestätigung ausstellt.

Der Sportverein S war mit Bescheid vom 1.7.1999 für die Jahre 1996 - 1998 vom zuständigen Finanzamt als gemeinnütziger Verein von der Körperschaftsteuer befreit worden. Der Hinweis auf die Anerkennung als gemeinnütziger Verein vom 1.7.1999 war in der Zuwendungsbestätigung enthalten.

Bei Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung für die Jahre 1999 - 2001 erkennt das Finanzamt am 1.7.2002 nachträglich dem Verein für diese Jahre die Gemeinnützigkeit ab, weil der Verein die Vereinsgelder überwiegend zu satzungsfremden und eigenwirtschaftlichen Zwecken verwendet hatte. Die Zuwendung der X-GmbH war zum Betrieb der Vereinsgaststätte verwendet worden. Den Organen der XGmbH waren diese Vorkommnisse unbekannt.

## **4. Wettkampffinanzierung**

Die X-GmbH unterstützt mit 200.000 DM die Landesmeisterschaften in der Leichtathletik. Der veranstaltende Leichtathletikverband V lässt dafür die sportlichen Veranstaltungen offiziell als X-GmbH-Wettkämpfe bezeichnen. Die Wettkämpfe werden vom Fernsehen live übertragen, und in jeder Werbepause erfolgt die Einblendung:

„Die Wettkämpfe werden von der X-GmbH unterstützt“. Das Sportstadion, in dem die Wettkämpfe abgehalten werden, enthält mehrere Werbeplakate der X-GmbH.

## **5. Bewirtungsaufwendungen**

In ihrer Buchführung unterhält die X-GmbH ein Bewirtungskonto. Darin enthalten sind der Höhe nach angemessene 100.000 DM Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden. Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass aller Bewirtungen und die Höhe der Aufwendungen gehen aus den Belegen hervor. Allerdings wurden wiederholt mehrere Einzelbeträge in Sammelbuchungen erfasst. Zusätzlich sind auf dem Konto in Höhe von 10.000 DM Aufwendungen für Weihnachtsfeiern, Ausflüge und ähnliche Veranstaltungen enthalten, an denen ausschließlich Arbeitnehmer der X-GmbH teilnahmen. Darüber

hinaus enthält das Konto eine einzelne versehentliche Buchung von Rechtsanwaltskosten von 15.000 DM, die für einen Rechtsstreit der X-GmbH angefallen waren. Die Gesamtkosten von 125.000 DM wurden als Betriebsausgaben gebucht.

Nach entsprechenden Feststellungen durch die Betriebsprüfung bucht die X-GmbH die Aufwendungen für die Arbeitnehmer auf das Konto „ Betriebsbedarf „und die Anwaltskosten auf das Konto„ Rechts- und Beratungskosten,, nachträglich um.

## **6. Umwandlung**

Die X-GmbH war an der Y-AG mit Sitz und Geschäftsleitung in Hannover mit 40 % beteiligt. Die restlichen 60 % gehörten von Anfang an (seit 1990) der U-AG mit Sitz und Geschäftsleitung in Kopenhagen / Dänemark und wurden in deren dänischen Betriebsvermögen gehalten. Eine Betriebsstätte in Deutschland begründete die U-AG nicht. Alle Anteile an der Y-AG sind mit einem Stimmrecht ausgestattet.

Die Y-AG betreibt auf einem ihr gehörenden Grundstück in Hannover einen Autohandel. Der Grundstückswert beträgt 80 % des gesamten Vermögens der Y-AG.

Mit notariellem Vertrag vom 1.8.2001 bringt die U-AG ihre gesamten Beteiligungen an der Y-AG in die X-GmbH ein. Der Buchwert der eingebrachten Beteiligung an der Y-AG beträgt 1 Mio DM, der Teilwert 1,5 Mio DM. Sie erhält dafür im Wege der Kapitalerhöhung neue Anteile an der X-GmbH, die neun Prozent der Anteile nach Kapitalerhöhung ausmachen. Der Nennwert dieser neuen Anteile an der X-GmbH beträgt 1 Mio DM.

Die Anmeldung dieses Vorganges am Gericht erfolgt am 28.8.2001, die Eintragung im Handelsregister am 11.11.2001.

Das eingebrachte Vermögen setzt die X-GmbH mit ihrem Wert vom Umwandlungsstichtag 1.1.2001 mit dem Buchwert von 1 Mio DM an.

Die neu erworbenen Anteile an der X-GmbH (9 %) hält die U-AG vom Zeitpunkt des Erwerbes an in ihrem Betriebsvermögen in Kopenhagen.

Buchwert und Teilwert der Y-AG bleiben im gesamten Jahr 2001 unverändert. Alle mit der Kapitalaufstockung und der Übernahme der Beteiligung ein der Y-AG entstandenen Kosten werden von der X-GmbH korrekt bezahlt und verbucht.

In Dänemark unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht Körperschaften, die nach dänischem Recht errichtet wurden oder in Dänemark den Ort der Geschäftsleitung haben. Die unbeschränkte dänische Steuerpflicht erstreckt sich auf die Gesamteinkünfte der Gesellschaft und damit auch auf ausländische Einkünfte.

## **AUFGABE**

1. Nehmen Sie zu den einzelnen Sachverhalten aus der Sicht der X-GmbH gutachterlich Stellung und begründen Sie dabei die von Ihnen vertretene Auffassung unter Angabe der einschlägigen Vorschriften.
2. Ermitteln Sie bei der X- GmbH
  - a) das zu versteuernde Einkommen 2001
  - b) die Körperschaftsteuer 2001
  - c) den Wert des steuerlichen Einlagekontos zum 31.12.2001.

### **Hinweise:**

Aus Vereinfachungsgründen sollen Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag außer Betracht bleiben.

Die EWG-Richtlinie Nr. 90/435 vom 23.7.2000 soll unberücksichtigt bleiben (vgl. Art. 10 Abs. 3 S. 2 DBA Dänemark).

### **Weitere Hilfsmittel:**

Bundessteuerblatt 1996 Teil I S. 1220-1227:

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (Deutsch-dänisches Steuerabkommen)

# **Klausur Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete Examen 2002**

## **Hinweise**

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

## **Teil I: Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung**

Sie sind als angestellter Steuerberater in der Kanzlei der Steuerberaterin Ramona Rehaug in Neustadt tätig. Mehrere neue Mandanten haben Termine für eine steuerliche Beratung mit der Steuerkanzlei vereinbart. Da Ihre Chefin an diesem Tag einen wichtigen auswärtigen Termin wahrnehmen muss, wurden Sie gebeten, diese Termine für sie zu übernehmen.

### **Sachverhalt I**

Zum vereinbarten Termin erscheint in der Kanzlei der Malermeister Paul Pinsel (im folgenden P): Er schildert Ihnen den folgenden, in tatsächlicher Hinsicht zutreffenden Sachverhalt, wobei er Ihnen die im nachfolgenden Text genannten Schriftstücke vorlegt:

P betreibt in Neustadt ein Malergeschäft mit zwei Angestellten. Während er seine Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen immer pünktlich beim für ihn zuständigen Finanzamt Neustadt (FA) abgegeben und bezahlt hat, ist er wegen Arbeitsüberlastung der Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärung für die Jahre 1999 und 2000 nicht nachgekommen. Auch Aufforderungen des FA zur Abgabe der Erklärungen ließ er unbeachtet. Daraufhin erließ das FA mit einfachem Brief am 4. Oktober 2001 (- Tag der Aufgabe: zur Post) Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 1999 und 2000. Das FA hat den Gewinn bei der ESt auf Grundlage der Vorjahre sowie die Bemessungsgrundlagen für die USt anhand der USt- Voranmeldungen im Schätzungswege mit einem jeweiligen Sicherheitszuschlag von 10 % ermittelt. Die Steuerbescheide enthielten keine Nebenbestimmungen, jedoch eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Mit am 25. Oktober 2001 beim FA eingegangenem Schreiben legte P gegen alle Steuerbescheide Einspruch ein, ohne diese zu begründen oder die Steuerklärungen vorzulegen. Trotz mehrfacher Erinnerungen des FA reichte P weder eine Begründung noch die Steuerklärungen ein. Mit Schreiben vom 24. April 2002 forderte das FA den P erneut auf, seine Einsprüche zu begründen. Weiter heißt es in dem Schreiben:

„Unter Hinweis auf § 346 b Abs. I Nr. 1 AO fordere ich Sie unter Fristsetzung bis zum 31. Mai 2002 auf, die Tatsachen anzugeben, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung Sie sich beschwert fühlen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der hiermit gesetzten Frist (= Ausschlussfrist) vorgebracht werden, sind im Einspruchsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Änderung zu Ihrem Nachteil oder für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen vor.“

Das Schreiben enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung.

P ließ auch diesen Termin verstreichen, ohne eine Begründung der Einsprüche oder die Steuererklärungen einzureichen. Daraufhin wies das FA mit Einspruchsentscheidung vom 2. Juli 2002 die Einsprüche gegen die Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide 1999 und 2000 als unbegründet zurück.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2002, das am nächsten Tag beim zuständigen Finanzgericht (FG) einging, erhob P Klage. Das Schreiben ist nachfolgend vollinhaltlich wiedergegeben:

„Paul Pinsel

99999 Neustadt, den 24. Juli 2002

Goldmersch 1

Finanzgericht Neustadt

Postfach 1111

99999 Neustadt

Klage des

Paul Pinsel, Goldmersch 1, 99999 Neustadt

gegen

das Finanzamt Neustadt, Grünstr. 2, 99999 Neustadt,

wegen Einkommen- und Umsatzsteuer 1999 und 2000

Ich beantrage, das beklagte Finanzamt zu verurteilen, die Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide 1999 und 2000 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 2. Juli 2002 zu ändern.

Zur Begründung meines Antrages lege ich die Steuererklärungen ESt und USt 1999 und 2000 nebst umfangreichen Anlagen vor. Danach sind die vom FA durchgeführten Schätzungen zu hoch. Das FG möge die Schätzungsbescheide und die Einspruchsentscheidung beim FA anfordern.

Zur weiteren Begründung trage ich vor, dass es die vom Finanzamt genannte Vorschrift „§ 346 b AO“ nicht gibt. Die vom Finanzamt gesetzte Ausschlussfrist kann daher keine Wirkung zeigen. Zudem war die Frist zur Erstellung der Steuererklärungen zu kurz. Im übrigen weise ich darauf hin, dass es das Finanzamt im Schreiben vom 24.04.2002 unterlassen hat, mich über die Rechtsfolgen des § 76 Abs. 3 FGO zu belehren. Meinem Antrag ist daher stattzugeben. gez. Paul Pinsel"

Der Berichterstatter des zuständigen Senates beim FG stellte bei Durchsicht der von P eingereichten Unterlagen fest, dass P in 1999 und 2000 gewinnmindernd Forderungsabschreibungen in Höhe von jeweils 30.000 DM sowie Umsatzsteuerkürzungen i. H. v. jeweils 4.800 DM geltend gemacht hat. Diese waren in den von P eingereichten Unterlagen nicht näher erläutert. Der Berichterstatter forderte P mit Schreiben vom 15. August 2002 auf, die Forderungsabschreibungen und Umsatzsteuerkürzungen dem

Grunde und der Höhe nach zu erläutern und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen sowie die Namen der Schuldner anzugeben. Hierfür setzte er dem P eine Frist bis zum 13. September 2002. Mit gleicher Post setzte der Berichterstatter wegen der günstigen Geschäftslage des FG den Termin für die mündliche Verhandlung auf den 21. Oktober 2002 fest.

Gleichzeitig übersandte der Berichterstatter die Klage des P dem FA mit der Bitte um Gegenäußerung bis zum 13. September 2002 und bat um Übersendung der Steuerakten des P zum gleichen Termin. Das FA übersandte fristgerecht die Steuerakten des P sowie die Gegenäußerung und beantragte aus den in der Einspruchsentscheidung genannten Gründen Klageabweisung. In dem Gespräch mit Ihnen teilt P mit, dass er die vom FG gesetzte Frist wegen Arbeitsüberlastung habe verstreichen lassen. Zudem sehe er nicht ein, wozu das FG die geforderten Angaben benötige, denn das FG müsste ebenso wie das FA seinen Angaben vertrauen. Schließlich habe er mit der Unterschrift der Steuererklärungen deren Richtigkeit bestätigt. Er werde deshalb der Forderung des FG nicht nachkommen, auch wenn das FG ihn nochmals mit Schreiben vom 16. September 2002 aufgefordert hat, spätestens bis zur mündlichen Verhandlung die geforderten Erläuterungen und Nachweise zu erbringen, da die Frage der Berechtigung der Forderungsabschreibungen anhand der vom FA übersandten Steuerakten nicht aufgeklärt werden kann. Zudem teilte das FG mit, dass sich in den Steuerakten zu den festgesetzten Besteuerungsgrundlagen keine Hinweise finden, die das FA bei der Schätzung außer Acht gelassen hat.

P erklärt Ihnen ferner, er habe dem FG unmittelbar nach Erhalt des letztgenannten Schreibens unter Hinweis auf seine unterschriebenen Steuererklärungen einen weiteren Nachweis abgelehnt.

**Aufgabe:** P möchte von Ihnen

wissen,

1. ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Er bittet Sie, in diesem Zusammenhang auf den Charakter und die Rechtmäßigkeit der Fristsetzung durch das FA einzugehen,
2. Nehmen Sie ergänzend zu der Frage Stellung, in welcher Form das FG über die Klage entscheiden wird, wenn die Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist und das FG deshalb die Revision zulassen will.

## **Sachverhalt 2**

Am gleichen Tag erscheint der bisher steuerlich nicht beratene ledige und konfessionslose Benno Becker (nachfolgend B) mit seiner Freundin Daisy Dollar (nachfolgend D) in der Kanzlei und bittet Sie um Beratung,

B war bis zum 31. August 2002 Angestellter in einer Zoohandlung in Neustadt und erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Nunmehr ist er arbeitslos. Daneben ist er als selbständiger Schriftsteller tätig. B schildert Ihnen den nachfolgenden, in tatsächlicher Hinsicht zutreffenden Sachverhalt und legt Ihnen die dort genannten Schriftstücke vor:

B ist seit 1990 als äußerst produktiver, aber erfolgloser Schriftsteller tätig. Seit Beginn der schriftstellerischen Tätigkeit bis heute hat er trotz Verkaufs einiger Manuskripte an verschiedene kleine Verlage Verluste von jährlich ca. 10.000,— DM gemacht. Bis einschließlich 1993 wurden diese Verluste auch stets steuerlich anerkannt. Die ESt- Bescheide 1999 und 2000 ergingen bezüglich der Verluste aus der schriftstellerischen Tätigkeit vorläufig nach § 165 AO mit dem weiteren Hinweis, dass im Rahmen der Veranlagung 2001 die Frage der steuerlich schädlichen Liebhaberei geprüft werden soll. In der im April 2002 eingereichten ESt- Erklärung 2001 erklärte B wiederum einen Verlust aus schriftstellerischer Tätigkeit i. H. v. 10.000,-DM.

Das FA erkannte den für das Jahr 2001 erklärten neuerlichen Verlust aus der schriftstellerischen Tätigkeit wegen Liebhaberei nicht an. Zudem änderte das FA die vorläufigen ESt- Bescheide 1999 und 2000 durch Streichung der bisher anerkannten Verluste.

Die geänderten ESt- Bescheide 1999 und 2000, gestützt auf § 165 AO, sowie der Erstbescheid für 2001 gingen am 13. Juni 2002 mit einfachem Brief zur Post. Die ESt- Bescheide 1999 bis 2001 enthielten als Begründung den Vermerk: „ Die Verluste aus der schriftstellerischen Tätigkeit werden wegen Liebhaberei nicht mehr anerkannt. Auf die rechtlichen Hinweise in der Vergangenheit in dieser Angelegenheit wird hingewiesen.“

Während der ESt- Bescheid 2001 weder eine Erstattung noch eine Nachzahlung ergab, wiesen die geänderten ESt- Bescheide für 1999 einen Betrag von 4.900,- DM und 2000 von 4.250,- DM auf, die jeweils für ESt, Zinsen und Solidaritätszuschlag einzeln in den Bescheiden angegeben waren. Die Steuerbescheide forderten die Nachzahlung der entsprechenden Euro-Beträge mit Leistungsgebot zum 16. Juli 2002.

B legte mit Schreiben vom 5. Juli 2002 Einspruch ein. Er wies die Liebhaberei weit von sich und pochte auf die Ernsthaftigkeit seiner schriftstellerischen Tätigkeit. Letztlich habe es nicht an ihm gelegen, wenn die Mehrzahl der Verlage seine Manuskripte nicht angenommen habe. Die Nachzahlungen lehnte er deshalb ab und zahlte bei Fälligkeit nicht. Über die Einsprüche hat das FA bis zum heutigen Tage noch nicht entschieden. Einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hat B nicht gestellt. Mit Schreiben vom 16. August 2002 erhielt B eine Mahnung des FA über die geforderten Beträge einschließlich

Säumniszuschlägen mit einer Zahlungsfrist von einer Woche. Am 30. August 2002 wurde von der Vollstreckungsstelle des FA eine Vollstreckungsankündigung abgeschickt. Auf alle Schreiben reagierte B nicht.

Am 10. September 2002 erschien der Vollziehungsbeamte des FA Rainer Ramb (nachfolgend R) bei B und verlangte unter Vorlage des Vollstreckungsauftrages die Zahlung der Rückstände sowie der Vollstreckungskosten. B ließ den Vollziehungsbeamten nach Belehrung in seine Wohnung, um vor neugierigen Nachbarn sicher zu sein. B erklärte dem R, er möge sich einen Moment gedulden, da er noch den Schlusssatz seines neuen Manuskriptes schreiben müsse. In der Zwischenzeit könne sich R in der Wohnung umsehen. Dabei entdeckte R im Arbeitszimmer einen neuen PC mit Drucker und Tastatur sowie eine alte Regalwand mit Büchern. Gegen den Protest des B, er müsse am PC ein neues Manuskript schreiben, pfändet R durch Anbringen von Pfandsiegeln den PC nebst Drucker und Tastatur.

Im Wohnzimmer entdeckte R eine hochwertige Stereoanlage der Marke „Bung & Ulofsen“ mit einem geschätzten Verkehrswert von 3.500,-- Euro. Auch diese pfändete R durch Anbringen von Pfandsiegeln. Hinsichtlich der Stereoanlage weist B den R drauf hin, dass diese nicht in seinem Eigentum stehe, sondern seiner Freundin D gehöre und daher eine Pfändung unzulässig sei.

Im Wohnzimmer findet R einen uralten Schwarzweißfernseher vor. Von einer Pfändung nimmt er Abstand, da eine Verwertbarkeit aussichtslos ist.

B, nach einem Girokonto befragt, erklärt glaubhaft, dass er aus Überzeugung auf Barzahlung bestehe und kein Girokonto unterhalte. Dies habe auch für seine Gehaltszahlung der Zoohandlung gegolten. Nach Abschluss der Vollstreckungsmaßnahmen händigt R dem B ein Pfändungsprotokoll aus. Am 20. September 2002 ließ R die bei B gepfändeten Gegenstände (PC, Monitor, Tastatur, und Stereoanlage) abholen, da das FA beabsichtigt, Mitte Oktober 2002 wegen Platzmangels in der Pfandkammer Pfandsachen zu versteigern.

#### **Aufgabe:**

B und D möchten von Ihnen wegen der drohenden Versteigerung der gepfändeten Sachen wissen, ob

1. die durch das FA vorgenommenen Pfändungen zulässig bzw. erfolgreich waren oder ganz oder teilweise aufzuheben sind und
2. ein aufgrund der Einsprüche gegen die Änderungsbescheide jetzt noch zu stellender Antrag auf Aussetzung der Vollziehung die Vollstreckungsmaßnahmen außer Kraft setzen könne oder was sonst noch erforderlich ist, um die Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber B und D zu verhindern.

#### **Bearbeitungshinweis:**

Begründen Sie Ihre Antworten unter genauer Angabe der gesetzlichen Vorschriften; maßgeblicher Zeitpunkt Ihrer Entscheidung ist der Schreibtag der Prüfungsklausur.

## Teil II: Umsatzsteuer

### Sachverhalt I

Verona Waldbaum (VW) ist in Hamburg als Immobilien - und Versicherungsmaklerin tätig. Sie versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und gibt monatlich Voranmeldungen ab.

Im Februar 2001 bestellt VW angesichts plötzlich aufgetretener heftiger Schneefälle beim Autohändler Max Brunner (MB) einen Geländewagen. Liefertermin soll Ende März 2001 sein. Am 19. März 2001 erbittet MB telefonisch eine Anzahlung in Höhe von 20.000 DM, die VW auch umgehend zahlt. Wegen technischer Probleme beim Hersteller verzögert sich die Auslieferung des Fahrzeugs bis Anfang April 2001. Am 2 April 2001 holt VW schließlich ihr Auto bei MB ab. MB stellt ihr am gleichen Tag eine Rechnung über 61.000 DM + 12.892 DM Umsatzsteuer aus, die VW am 20. April 2001 unter Abzug der bereits gezahlten 20.000 DM überweist.

VW nutzt das Fahrzeug zu 40 v.H. für ihre Tätigkeit als Immobilienmaklerin, zu 20 v.H. für ihre Versicherungsmaklerarbeit und zu 40 v.H. für private Fahrten (Nachweis durch ein Fahrtenbuch, das VW für ertragsteuerliche Zwecke führt).

Im Laufe der Zeit und mit zunehmend schönem Wetter merkt VW, dass ein Geländewagen doch nicht das Richtige für sie ist. Sie schaut sich deshalb bei MB um und sieht ein Cabriolet, das ihr nun viel besser gefällt.

VW und MB werden sich schnell handelseinig: Am 1. Juni 2001 holt VW bei MB ihr neues Fahrzeug ab und gibt ihren Geländewagen in Zahlung. MB stellt ihr - vereinfacht dargestellt - folgende Rechnung:

Cabriolet	143.840 DM
./.. Geländewagen	<u>63.800DM</u>
zu zahlen	80.040 DM

In diesem Betrag sind - berechnet auf das Nettoentgelt von 69.000 DM -11.040 DM Umsatzsteuer enthalten."

VW nutzt das Cabriolet für die gleichen Zwecke und im gleichen Umfang wie vorher den Geländewagen.

### Aufgabe: VW stellt Ihnen folgende Fragen:

1. Kann ich aus dem Kauf der beiden Autos Vorsteuern abziehen? Ich möchte so viel wie möglich abziehen. MUSS ich dann für meine privaten Fahrten Umsatzsteuer zahlen?
2. Hat es umsatzsteuerliche Auswirkungen bei mir, weil ich den Geländewagen - so schnell - wieder verkauft habe?

Beantworten Sie die Fragen nach der derzeitigen Regelung im Umsatzsteuergesetz. Auf anhängige Verfahren und etwaige Zweifel an der Vereinbarkeit der gesetzlichen Regelung mit EU-Vorschriften ist nicht einzugehen.

## Sachverhalt 2

Der schottische Kinderwarenhändler Stephen Hill (SH) liefert Waren direkt von Schottland nach Deutschland. SH's Vertriebsleiter schickt Ihnen aus Schottland eine Musterrechnung und bittet Sie um Prüfung, ob eine derartige Rechnungsgestaltung (nach den deutschen Vorschriften) ordnungsgemäß ist.

Die Rechnung enthält u.a. folgende Angaben:

Artikel	Einzelpreis (netto)	MWSt %	Anzahl	Gesamtbetrag Ohne MWSt	Ind. MWSt
Puppe	46,-- DM	16	1	46,- DM	53,36 DM
Bilderbuch	19,- DM	7	1	19,-DM	20,33 DM
Schuhe	75,- DM	0	1	75.- DM	75,- DM
				140,- DM	148,69 DM
			Verpackung	6,20 DM	6,26 DM
			Versand	9,10DM	9.17DM
			Zuzahlen		164,12DM

### Aufgabe:

Sie wissen von dem Unternehmen SH nicht mehr, als aus der Rechnung entnommen werden kann. Nehmen Sie ungeachtet dieser beschränkten Kenntnis des Sachverhalts dazu Stellung, ob die Rechnung des Unternehmers SH zutreffend ist. Zahlenmäßige Auswirkungen brauchen nicht dargestellt zu werden. Soll/muss SH für seine künftigen Umsätze überhaupt Rechnungen in Deutschland erteilen oder kann er ganz darauf verzichten?

### **Sachverhalt 3**

Das Bauunternehmen Hans Huber KG hat sein gesamtes Unternehmen am 31. Dezember 1999 entgeltlich veräußert. Das vorhandene Anlagevermögen wurde zum großen Teil an die Maier KG, die anderen für den Betrieb des Bauunternehmens wesentlichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und das Umlaufvermögen (ohne Kassenbestand) an die Konzept Bau GmbH veräußert. Die Anteile an der GmbH werden von den Gesellschaftern der Maier KG gehalten. Die GmbH mietet das Anlagevermögen von der Maier KG und wird das Unternehmen unverändert fortführen. Die Hans Huber KG hat der Maier KG und der Konzept Bau GmbH jeweils eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erteilt.

### **Aufgabe:**

Die Veräußerung des Unternehmens durch die Hans Huber KG unterliegt der Umsatzsteuer [und Umsatzsteuer ist (dem Grunde nach) zutreffend in Rechnung gestellt worden], soweit die im Zusammenhang mit der Veräußerung ausgeführten Leistungen steuerbar und steuerpflichtig sind.

Die Hans Huber KG fragt bei Ihnen als steuerlicher Vertreter an, ob die Veräußerung des Unternehmens der Umsatzsteuer unterliegt. Insbesondere wirft die KG die Frage auf, ob sie zutreffend Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat.

Zeigen Sie kurz die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten der Beurteilung des Sachverhalts und deren jeweilige Auswirkung auf den Umsatzsteuerausweis auf.

### **Teil III: Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer**

Herr A. Meier, geboren am 24. Februar 1950, wohnhaft in Nürnberg, Weidener Str. 2, ist nach einem Aufenthalt in Westafrika an einer unheilbaren Infektionskrankheit erkrankt und - nach seiner Rückkehr nach Deutschland - am 1. Juli 2000 im Klinikum der Universität Erlangen verstorben. Mit notariellem Testament vom 7. Dezember 1994 hätte Herr Meier seinen verwitweten Vater, wohnhaft in Nürnberg, zu drei Viertel und seine Schwester zu einem Viertel als seine Erben eingesetzt. Gleichzeitig hatte er im Testament verfügt, dass seine Lebensgefährtin eine Rente in Höhe von 18.000,-- DM/jährlich über eine Laufzeit von 10 Jahren und die Einrichtung „Weißer Ring -Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V.-, Mainz", einen Betrag von 50.000,-- DM erhalten sollten.

#### **Nachlass des Erblassers**

- **Grundstück (Dreifamilienhaus) in Nürnberg, Weidener Str. 2:** Das Grundstück (Bezugsfertigkeit: 15. Oktober 1994) hatte der Vater noch im Dezember 1995 seinem Sohn (Erblasser) geschenkt. Das Grundstück hat eine Fläche von 710 qm. Das Gebäude wurde seit Bezugsfertigkeit bis zum Todestag des Erblassers wie folgt genutzt:

Erdgeschoss: 100 qm - Wohnung des Erblassers

1. Stock: 100 qm - Wohnung der Schwester des Erblassers

2. Stock: 100 qm - Wohnung des Freundes des Erblassers (Angestellter bei der Fa. Siemens) Zu jeder Wohnung gehört eine Garage.

Die Schwester und der Freund des Erblassers haben deshalb bei Beginn des Mietverhältnisses jeweils die Wohnung und die dazu gehörige Garage gemietet. Die vereinbarte Miete beträgt seither unverändert jeweils:

Wohnungsmiete 800,-- DM/mtl., Garagenmiete: 50,-- DM/mÜ. Von den Mietern sind daneben noch die Betriebskosten zu tragen, die am Todestag des Erblassers 75,--DM/mtl. betragen. Die ortsübliche Miete beträgt für die o.a. Wohnungen jeweils 1.200,-- DM/mtl. und für die Garagen jeweils 60,-- DM/mÜ. Der vom Gutachterausschuss auf den 1. Januar 1996 ermittelte Bodenrichtwert beträgt 950,- DM/qm.

**- Aktien an der Oberland - AG**

Der Erblasser war mit 80.000,-- DM am Grundkapital (8.000.000,- DM) der Oberland - AG beteiligt. Der Kurswert für diese Aktien betrug am 30. Juni 2000 an den Börsen in Frankfurt 326 v.H. und in München 324 v.H.

**- Nichtnotierte Anteile an der Universal- GmbH Nürnberg:**

Der Erblasser hatte die GmbH-Beteiligung (35 v.H. am Stammkapital) im Nennwert von 350.000,—DM am 8. März 1995 von seinem Großvater geerbt. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr hatte der Erblasser am 12. Oktober 1999 und am 18. Oktober 1999 jeweils Anteile im Nennwert von 50.000,- DM für jeweils 140.000,-- DM veräußert. Im Verkaufserlös waren Zuschläge für den Beteiligungscharakter nicht enthalten.

**- Unverzinsliches Darlehen:**

Der Erblasser hatte seiner Schwester ein unverzinsliches Darlehen von 48.000,— DM gewährt, das in gleichen Jahresraten zu tilgen ist, Fälligkeit der ersten Rate nach dem Besteuerungszeitpunkt 20. Juli 2000, Fälligkeit der letzten Rate 20. Juli 2007. Laufzeit: 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2008.

**- Bankguthaben und Bargeld:**

Das Bankguthaben und das Bargeld des Erblassers betragen am Todestag 220.000,— DM.

**- Lebensversicherung:**

Der Erblasser hatte für sich eine Lebensversicherung von 200.000,— DM abgeschlossen. Bezugsberechtigte dieser Lebensversicherung ist die Lebensgefährtin des Erblassers.

**- Schulden des Erblassers:**

Hypothek:

Die Hypothek valutiert am Todestag des Erblassers noch mit 549.590,— DM.

Einkommensteuerschuld 1998 (Abschlusszahlung) 14.600,-- DM

**- Sonstige Angaben:**

Der Erblasser hatte seiner Lebensgefährtin am 12. August 1999 zum „45. Geburtstag“ einen Ring im Wert von 2.500,-- DM geschenkt.

Nach der Auflösung der Bankkonten des Erblassers hat sein Vater am 15. September 2000 einen Teil seines geerbten Geldvermögens, und zwar in Höhe von 15.000,-- DM, dem Stadtmuseum in Nürnberg zugewendet.

**Aufgabe:**

Ermitteln Sie den Grundbesitzwert für das Grundstück Nürnberg, Weidener Str. 2 auf den 1. Juli 2000.

Beurteilen Sie alle Erwerbe erbschaft-, und schenkungsteuerlich und berechnen Sie die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), die von den einzelnen Erwerbern zu entrichten ist. Die schenkungssteuerliche Beurteilung der Grundstücksschenkung des Vaters an den Sohn im Dezember 1995 ist nicht erforderlich. Eine Umrechnung sich ergebender DM-Beträge auf Euro-Beträge ist ebenfalls nicht erforderlich.

Die unentgeltliche Zuwendung der Nutzungsmöglichkeit des Darlehens an die Schwester des Erblassers und die Kosten im Zusammenhang mit der Beerdigung des Erblassers (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG) sind bei der Ermittlung der Steuerbeträge nicht zu berücksichtigen.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der maßgebenden Vorschriften.

**Weitere Hilfsmittel:**

Jahreskalender

ZPO: 8. Buch Zwangsvollstreckung §§ 770-774 §§ 808, 809 §§810,811 §§812,813